



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 334/13

vom

24. Juli 2014

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juli 2014 durch die Richter
Dr. Herrmann, Wöstmann, Seiters, Tombrink und Reiter

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom
28. Mai 2014 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge des Klägers (§ 321a ZPO) ist unbegründet. Der Senat hat das gesamte Beschwerdevorbringen des Klägers bei seiner Beratung und Entscheidung eingehend geprüft und berücksichtigt.
- 2 Insbesondere hat der Senat geprüft, ob die Würdigung des Berufungsgerichts, Ansprüche des Klägers wegen unterbliebener Aufdeckung aufklärungspflichtiger personeller Verflechtungen (und damit verbundener Sondervorteile) seien verjährt, einen Grund für die Zulassung der Revision bietet. Der Senat hat die von der Beschwerde insoweit vorgebrachten Gesichtspunkte jedoch nicht für durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen; die Gerichte sind nicht verpflichtet, alle Einzelpunkte des Parteivortrags in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO (BVerfG NJW 2011, 1497).

Herrmann

Wöstmann

Seiters

Tombrink

Reiter

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 15.08.2012 - 22 O 310/11 -

KG Berlin, Entscheidung vom 27.06.2013 - 1 U 27/12 -